

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Öffentliches Recht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Per E-Mail an: [cornelia.perler@bj.admin.ch](mailto:cornelia.perler@bj.admin.ch)

29. Februar 2016

## **Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. November 2015 hat uns Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga eingeladen, zu oben erwähntem Geschäft Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse hat bei seinen Mitgliedern – bestehend aus 100 Branchenverbänden, 20 kantonalen Handelskammern sowie grösseren Einzelunternehmen – eine Konsultation durchgeführt und nimmt gestützt darauf aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

### **Zusammenfassung**

economiesuisse begrüsst das Anliegen der Revision. Dadurch, dass das Bundesgericht sich nicht mehr mit Bagatelldfällen auseinandersetzen muss, sollte es ihm ermöglicht werden, sich auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren. Staats- und rechtspolitisch wichtig ist, dass alle Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auch weiterhin vor das Bundesgericht getragen werden können.

### **1 Vorbemerkungen**

Die Revision verfolgt zwei Ziele. Einerseits sollen Rechtsschutzlücken beseitigt werden, andererseits soll das Bundesgericht von weniger bedeutenden Fällen entlastet werden. Die Beseitigung der Rechtsschutzlücken erfolgt mittels einer Anpassung des Ausnahmekatalogs. In Fällen, in denen die (ordentliche) Beschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich ausgeschlossen ist, soll künftig im Sinne einer Gegen Ausnahme die Beschwerde immer zulässig sein, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders wichtiger Fall vorliegt. Abgeschafft werden soll gleichzeitig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde, welche eine ähnliche Auffangfunktion hat. Vorgesehen ist neu eine Einheitsbeschwerde mit Ausnahmekatalog und Gegen Ausnahmen. Die Entlastung des Bundesgerichts soll durch Einschränkungen der Zulässigkeit der Beschwerde im Strafrecht und im öffentlichen Recht erfolgen.

## **2. Entlastung des Bundesgerichtes als begrüssenswertes Kernanliegen**

economiesuisse begrüsst das Kernanliegen der Vorlage: die Entlastung des Bundesgerichtes. Dem Bundesgericht als höchstem Schweizer Gericht soll es möglich sein, sich auf seine Kernaufgaben zu fokussieren, das heisst die Einheit der Rechtsordnung zu bewahren, sowie das Recht weiterzuentwickeln. Dies erfordert es, wie dies die Vorlage auch vorsieht, die heute bestehenden Weiterzugsmöglichkeiten an das Bundesgericht zu hinterfragen und einzuschränken, soweit sie diesem Kernanliegen nicht dienen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber die Feststellung, dass das Bundesgericht gerade diese Kernaufgaben ebenfalls dann nicht wahrnehmen kann, wenn einzelne Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, egal welcher Provenienz, von ihm nicht behandelt werden können. In solchen Fällen ist weder eine Vereinheitlichung des Rechtes noch eine entsprechende Entwicklung möglich. Es gilt daher, bei den entsprechenden Anpassungen die richtige Balance zu finden. So sehen wir beispielsweise in den folgenden Punkten Anpassungsbedarf:

### Harmonisierung der Weiterzugsmöglichkeiten in Markensachen

Art. 73 BGG soll derart angepasst werden, dass bei einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vorliegen eines besonders bedeutenden Falles neu auch in Widerspruchsverfahren der Weg ans Bundesgericht offen steht. Dies ist zu begrüßen. Gleichzeitig ist aber sicherzustellen, dass Urteile des BVGer im neuen Lösungsverfahren nach Art. 35a-c des revidierten MSchG diese Möglichkeit ebenfalls offen steht. Generell soll Art. 73 BGG sowohl für das Widerspruch- als auch für das Lösungsverfahren eine gleichermassen bedingte Zuständigkeit des Bundesgerichtes bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei aus anderen besonders bedeutenden Fällen vorsehen. Es soll nicht die eine Verfahrensart gegenüber der anderen bevorzugt werden.

### Eingeschränkter Rechtsschutz im Fernmeldebereich

Im Zusammenhang mit Netzzugangsverfügungen, welche die Kommunikationskommission (ComCom) in Anwendung von Art. 11a FMG erlässt, wird die Weiterzugsmöglichkeit ans BGER ohne sachlich nachvollziehbare Begründung gänzlich ausgeschlossen. Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vorliegen eines bedeutenden Falles sollte die Möglichkeit bestehen, an das Bundesgericht zu gelangen. Dies macht die Streichung von Art. 83 Abs. 1 lit. p BGG erforderlich.

## **3. Fazit**

economiesuisse begrüsst die mit der Revisionsvorlage verbundenen Bestrebungen, das Bundesgericht als oberste Rechtsprechungsbehörde des Bundes zu entlasten. Das Bundesgericht soll sich nicht mit Bagatellfällen auseinandersetzen müssen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung müssen aber zwingend zur Behandlung vor Bundesgericht zugelassen werden. Hier muss die geeignete Balance gefunden werden, was bei der Bereinigung der Vorlage entsprechend zu berücksichtigen ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse